

Benutzungsverordnung für das Spülmobil der Landkreis Marburg-Biedenkopf

I. Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel der Landkreis Marburg-Biedenkopf. Deshalb hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf ein Spülmobil angeschafft, das Privatpersonen, Vereinen und anderen Organisationen helfen soll, der Flut von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr, die auf vielen Festen anfällt, entgegenzuwirken.

Im Sinne der Abfallvermeidung und des Umweltschutzes soll künftig bei Vereinsfesten auch darauf geachtet werden, dass z. B.

- Milch, Zucker, Ketchup, Senf usw. nicht in Einzelportionen ausgegeben werden, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
- wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt werden (z.B. Küchenabfälle/Kompostierung, Verpackungen/Wertstoffhof oder -tonne usw.).
- auf Einweg- oder Plastikbecher verzichtet wird. Über die zur Verfügung stehenden Gläser des Spülmobils benötigte Gläser können bei Getränkehändlern ausgeliehen werden.
- für die Ausgabe von Speisen (auch z.B. Bratwürste) das Geschirr (Porzellan) des Spülmobils zu verwenden ist und darüber hinaus gehend benötigtes Geschirr nicht aus Plastik besteht.

II. Verleihbedingungen

1. Belegungswünsche zur Benutzung des Spülmobils werden nur schriftlich entgegengenommen und von Landkreis koordiniert. Ein entsprechendes Antragsformular stellt der Landkreis zur Verfügung.

Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- gewünschter Zeitraum für die Benutzung und Zeitpunkt der Abholung bzw. Rückgabe
- Veranstalter und Zweck der Veranstaltung
- vorgesehener Einsatzort des Spülmobils
- Name, Anschrift und Telefonnummer/Mobilnummer einer verantwortlichen Person des Veranstalters.

2. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf vermietet das Spülmobil den örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Betrieben und Privatpersonen.

Eine Vermietung an auswärtige Veranstalter ist möglich, sofern das Fahrzeug nicht von ortsansässigen Nutzern benötigt wird.

3. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Spülmobils vor, entscheidet der Landkreis entsprechend dem Eingangsdatum der Anträge.
4. Der Landkreis behält sich den Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Spülmobils versagt worden wäre.
5. Eine Ausleihe in den Wintermonaten (01. November bis 28. Februar) erfolgt vor dem Hintergrund eventueller Frostschäden nur in Ausnahmefällen. Bei Antragstellung entscheidet der Landkreis über die Ausnahmeregelung.

III. Benutzung, Übergabe und Rückgabe

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Spülmobil einschließlich Ausrüstung sorgfältig zu behandeln und alles im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Den Beauftragten der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist der Zutritt zum Spülmobil jederzeit zu gestatten. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Veranstaltung, für die das Spülmobil gemietet wird, in seinem Verantwortungsbereich auf Einweggeschirr und Einwegbesteck zu verzichten (siehe hierzu auch Ziffer I, Abs. 2).
3. Die Übergabe des Spülmobils an den Mieter erfolgt nur gegen Überweisung einer Kautions von 250,00 Euro. Die Kautions muss im Voraus bezahlt werden, sie wird nach Rückgabe und Abnahme des Spülmobils, ggf. nach Abzug evtl. Schäden und Gebühren, zurückbezahlt.
Übersteigt der Schaden die überwiesene Kautions, wird der entsprechende Betrag dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. Das Spülmobil ist zu den vereinbarten Zeiten abzuholen und zurückzubringen. Bei Nichtabholung, nicht rechtzeitiger Abholung oder nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges, wird der Einnahmeausfall in Rechnung gestellt und ggf. an der Kautions einbehalten, mindestens aber werden 50,00 Euro zusätzlich berechnet.
5. Für die Benutzung des Spülmobils ist erforderlich:
 - Stromanschluss mit einer Drehstromspannung von 400 Volt
 - Wasseranschluss
 - Abwasseranschluss (Die Abwässer dürfen nur der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.)Entsprechende Schläuche sind Bestandteil der Ausrüstung des Spülmobils.
7. Bei der Übernahme und Übergabe wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das vermietetseitig und vom Mieter zu unterzeichnen ist.

IV. Transport, Verkehrssicherheit, Haftung

1. Das Spülmobil ist in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des Teams Klimaschutz beim Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg) vom Mieter abzuholen.
2. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf überlässt dem Mieter das Spülmobil mit Beladung zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das

Spülmobil und seine Beladung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Zugmaschine einzusetzen. Die Zugmaschine muss für den Transport einer Anhängelast von 2.700 kg zugelassen sein. Eine nicht gefettete Anhängerkupplung muss vorhanden sein.
4. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat für das Spülmobil eine Haftpflicht- sowie Transportversicherung abgeschlossen. Die Versicherung umfasst nicht die Zugmaschine, die vom Mieter gestellt werden muss. Bei der Übergabe ist festzustellen, dass die Verkehrssicherheit gegeben ist.
Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist während der gesamten Mietzeit von jeglicher straßenverkehrsrechtlichen Haftpflicht freigestellt. Der Mieter stellt der Landkreis Marburg-Biedenkopf von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Spülmobils entstehen.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Landkreis an dem überlassenen Spülmobil entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, die auch Schäden an ausgeliehenen Sachen umfasst, wird dem Mieter empfohlen.

V. Schadensregulierung

1. Für Schäden, die während der Mietzeit am Spülmobil oder an dessen Ausrüstung entstehen, haftet der Mieter. Schäden, auch solche ohne Beeinträchtigung der Funktionssicherheit, müssen der Landkreis Marburg-Biedenkopf unverzüglich - spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeugs - gemeldet werden.
2. Beschädigte oder verlorengegangene Ausrüstungsteile des Spülmobils werden durch der Landkreis Marburg-Biedenkopf auf Kosten des Mieters ersetzt. Entstandene Schäden werden mit der Kautions verrechnet. Übersteigt die Schadenshöhe die Höhe der Kautions, so wird der Differenzbetrag dem Mieter in Rechnung gestellt.

VI. Mietzinsen

1. Für die Ausleihe des Spülmobils mit Geschirr und Besteck werden folgende Mietzinsen festgelegt:
 - a) Für Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Marburg-Biedenkopf pro Veranstaltung 100,00 Euro (inkl. gesetzlicher MwSt).
 - b) Für andere oder auswärtige Mieter pro Veranstaltung 150,00 Euro (inkl. gesetzlicher MwSt).
2. Für eine eventuelle Nachreinigung wird ein Pauschalbetrag von 25,00 Euro (inkl. gesetzlicher MwSt) /Stunde festgelegt. Bemessungsgrundlage für die Rechnungsstellung ist der tatsächliche Zeitaufwand des Mitarbeiters der Landkreis Marburg-Biedenkopf.
3. Der Betrag pro Veranstaltung wird unabhängig davon, ob es sich um eine eintägige oder mehrtägige Veranstaltung handelt, nur einmal in Rechnung gestellt. Wird eine mehrtägige Veranstaltung tageweise unterbrochen und könnte in diesem Zeitraum das Spülmobil anderweitig vermietet werden, fällt der Betrag für jede neue Ausleihe an.

4. Eine Gebührenbefreiung ist in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Spendenaktionen, gemeinnützigen Veranstaltungen). Bei Antragstellung entscheidet der Landkreis über die Ausnahmeregelung.

VII. In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt ab XX. Oktober 2024 in Kraft.

Marburg, den XX. Oktober 2024

gez.

Stand: 18.10.2024